

SATZUNG
des
FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN
FEUERWEHR VOLKSDORF e.V.

§1

Name, Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Volksdorf. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§2

Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Feuerwehr Volksdorf, durch Verbesserung der Ausrüstung, sowie Werbung von Freiwilligen für die Feuerwehr.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4

Mitglieder des Vereins

- 4.1. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Angehörige der Einsatz- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Volksdorf werden.
- 4.2. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Vereinigungen und Verbände erlangen die (passive) korporative Mitgliedschaft. Die passiven Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4.3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben nach Abgabe einer Beitrittserklärung durch Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein ohne Einhaltung einer Frist, oder durch Austritt der Einsatz- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Volksdorf.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus beim Ableben einer natürlichen Person und beim Ausschluss aus dem Verein.

§5

Ausschluss aus dem Verein

- 5.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 5.2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.

§6

Beiträge

- 6.1. Die Mitglieder sind zu Beiträgen an den Verein verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.2. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Zwecke des Vereins durch Spenden und freiwillige Arbeitsleistungen zu fördern.
- 6.3. Die Mitglieder haften nicht für den Verein und seine Geschäftsvorgänge, falls durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.3. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, im Übrigen aus Beisitzern.

§9

Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern und wird vom Vorstand geleitet.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift. Der Versand darf auch auf anderem Wege, als mit der Post erfolgen. Zwischen der Zustellung und dem Tage der Versammlung müssen 14 Tage liegen. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 9.3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt - soweit im Gesetz oder in der

Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 9.5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unverzüglich mit gleicher Ladungsfrist einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 10 Protokolle

- 10.1. Über alle Sitzungen von Organen des Vereins ist ein Protokoll zu führen
10.2. Vor jeder Sitzung soll ein Protokollführer bestimmt werden.
10.3. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10.4. Versammlungsleiter ist bei Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter von den Erschienenen mit Stimmenmehrheit gewählt.

§ 11 Rechnungslegung

- 11.1. Die Jahresrechnung mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung soll in den ersten sechs Monaten des folgenden Jahres aufgestellt werden.
11.2. Die Jahresrechnung einschließlich der Einnahmen und Ausgabenrechnung ist - soweit gesetzlich oder aus sonstigen Gründen keiner qualifizierten Prüfung vorgeschrieben - von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
11.3. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.
11.4. Der Vorstand kann die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe veranlassen.

§ 12 Änderung der Satzung

- 12.1 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.3. und § 9.4.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Freiwillige Feuerwehr Volksdorf“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen 23.03.2018